

IHR TREUHANDPARTNER

TSCHANZ TREUHAND 
ALS KUNDE STEHEN SIE BEI UNS IM MITTELPUNKT

Tschanz Treuhand AG
Bahnhofstrasse 7
3250 Lyss

Fon 032 387 20 20
Fax 032 387 20 21

www.tschanz-treuhand.ch

FOKUS

VEREINHEITLICHUNG BRINGT WENIG ÄNDERUNGEN MIT SICH

Auf den 1. Januar 2013 wird voraussichtlich das neue Rechnungslegungsgesetz eingeführt. Es hält fest, wie Firmen ihre Buchhaltung in Zukunft führen müssen. Für kleine und mittlere Unternehmen ändert sich wenig.



Die Artikel 957–964 des Obligationenrechts (OR) schreiben vor, wer eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen hat. Darunter fallen Firmen, die sich laut Gesetz im Handelsregister eintragen müssen. Für Kapitalgesellschaften sowie Versicherungs- und Kreditgenossenschaften gelten im Aktienrecht zusätzliche Vorschriften (Art. 662 af. OR). Nun steht die nächste Veränderung an. Die im Dezember 2011 von den eidgenössischen Räten verabschiedete neue Rechnungslegung sorgt für eine Vereinheitlichung: Neu sollen die bisherigen aktienrechtlichen Vorschriften für alle Rechtsformen gelten.

Vereinheitlichung bringt mehr Transparenz

In Kraft treten soll das neue Gesetz auf Januar 2013. Die Bestimmungen dazu kommen nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren erstmals für das Geschäftsjahr 2015 zur Anwendung. Ziel der Harmonisierung ist die höhere Transparenz, wobei der Fokus zu-

künftig mehr auf einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise liegt.

Der Gesetzgeber differenziert neu stark nach Unternehmensgrösse und stellt entsprechend unterschiedliche Anforderungen an das Rechnungswesen. So stehen für Kleinst- und Kleinunternehmen keine markanten Veränderungen an. Vereinfacht lassen sich für drei verschiedene Firmengrössen die wichtigsten Neuerungen wie folgt zusammenfassen.

Kleinunternehmen: «Milchbuchrechnung» erlaubt

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von weniger als 500 000 CHF dürfen eine sogenannte «Milchbuchrechnung» erstellen. Dies gilt auch für Vereine und Stiftungen, die nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen sowie für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. Für sie alle reicht es aus, wenn sie Ende Jahr eine Auflistung der Einnahmen und Ausga- »

FOKUS

» Neues Rechnungslegungsgesetz

ERWACHSENENSCHUTZGESETZ

» Für den Notfall vorsorgen

PRAXIS

» Grenzüberschreitende
Arbeitsverhältnisse

KURZNEWS

» Familienzulagen für Selbständig-
erwerbende

» Gemeinsamer Familienname

» Steuerbefreiung für Feuerwehrsold

ben sowie eine Übersicht über die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage erstellen. Allerdings führen bereits heute viele Kleinunternehmen eine doppelte Buchhaltung, weil die «Milchbuchrechnung» den Anforderungen der Steuerbehörden nicht genügt.

KMU: Zusätzliche Erläuterungen im Anhang

Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Umsatz von 500 000 CHF sowie Juristische Personen, die nicht die Schwellenwerte einer ordentlichen Revision erreichen, gelten aus Sicht des Rechnungslegungsgesetzes als KMU. Zukünftig sind alle KMU verpflichtet, nebst der Bilanz und der Erfolgsrechnung einen Anhang zu erstellen. Dort sind Erläuterungen zu ausserordentlichen,

einmaligen und periodenfremden Positionen aus der Erfolgsrechnung festzuhalten. Auch muss auf wesentliche Veränderungen nach dem Bilanzstichtag hingewiesen werden. KMU hingegen können künftig auf eine Risikobeurteilung sowie auf die Angabe der Brandversicherungswerte verzichten.

Grosse Unternehmen: Neu mit Geldflussrechnung

Für rund 7000 bis 10000 Schweizer Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, gelten zusätzliche Vorschriften. Sie müssen in Zukunft ausführlichere Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen sowie eine Geldflussrechnung erstellen. Diese muss die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäfts-, der Investitions- und der Finanzie-

rungstätigkeit gesondert ausweisen. Ausserdem müssen sie einen Lagebericht verfassen, der den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens aufzeigt, z.B. anhand der Bestellungseingänge und der Auftragslage, der Zukunftsaussichten bezüglich der Branche und der Wirtschaft im Allgemeinen sowie der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Der ordentlichen Revision unterliegen Firmen mit folgenden Schwellenwerten: Bilanzsumme von 20 Millionen CHF, Umsatz von 40 Millionen CHF und 250 Vollzeitstellen.

Nebst den gesetzlichen Pflichten sollte sich die Rechnungslegung eines KMU an den unternehmerischen Anforderungen orientieren. Ihr Treuhänder steht für die optimale Ausgestaltung Ihrer Rechnungslegung gern zur Verfügung. »

ERWACHSENENSCHUTZGESETZ

VORSORGEN FÜR DAS WORST-CASE-SZENARIO

Was für Vorkehrungen kann ein Betriebsinhaber für den Fall treffen, dass ein Schicksalsschlag eintritt und er aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls plötzlich nicht mehr urteilsfähig ist? Das neue Erwachsenenschutzgesetz sorgt mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung vor.

Niemand rechnet damit, doch treffen kann es jeden. Die Folgen eines Unfalls oder einer schweren Krankheit können mit einem Schlag urteils- und entscheidungsunfähig machen. Um die persönlichen, familiären und unternehmerischen Nachteile dieses Worst-Case-Szenarios wenigstens teilweise abzuwenden, bietet das auf Januar 2013 in Kraft tretende total revidierte Vormundschaftsrecht den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung an. Wie schon im bisherigen Recht bezweckt das Vormundschaftsrecht, Menschen mit geistiger Beeinträchtigung oder psychischer Störung zu helfen. Darunter fallen auch Personen, die durch ein einschneidendes Ereignis ihre Entscheidungen für eine beschränkte Dauer oder bis zu ihrem Ableben nicht mehr selber treffen können. Die neuen Regelungen haben den Vorteil, dass sie auf den einzelnen Fall zugeschnitten sind. Die Handlungsfähigkeit wird nur so weit wie nötig eingeschränkt. Zudem sollen Massnahmen nur noch dann angewendet werden, wenn Familienangehörige oder nahestehende Personen den Betroffenen nicht ausreichend unterstützen können bzw. wenn bei dessen Urteilsunfähigkeit keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist.

Vorsorgeauftrag

Wie weiter, wenn man durch Unfall oder Krankheit auf einen Schlag urteilsunfähig wird? Hierfür stellt das neue Erwachsenenschutzrecht den Vorsorgeauftrag zur Verfügung. Eine handlungsfähige Person kann damit einer natürlichen oder juristischen Person die Vollmacht erteilen, im Fall einer Urteilsunfähigkeit die Betreuung ihres Vermögens oder ihre Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen. Der Auftrag ist aber nur gültig, wenn er eigenhändig schriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet wird. Sieht sich die bevollmächtigte Person ausserstande, die anspruchsvolle Arbeit zu übernehmen, kann sie den Auftrag nach Eintreten der Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers ablehnen. Für diesen Fall besteht die Möglichkeit, eine Ersatzperson zu bestellen.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt. Darin wird geregelt, ob auf bestimmte Operationen oder lebenserhaltende Massnahmen verzichtet werden soll. Mittels



der Patientenverfügung kann man aber auch eine Person bestimmen, die über den mutmasslichen Willen entscheiden kann. Das allerdings nur, wenn keine entsprechenden Weisungen über das medizinische Vorgehen vorliegen. Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu verfassen und mit Datum zu versehen. Allerdings ist es im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag nicht notwendig, sie von Hand zu schreiben. Im Idealfall übergibt man das Dokument dem behandelnden Arzt oder einer nahestehenden Vertrauensperson. Wer eine Patientenverfügung erstellt, kann deren Hinterlegungsort auf der Krankenversicherungskarte vermerken.

Ihr Treuhänder berät Sie gern dabei, wie Sie Ihre persönlichen, familiären und unternehmerischen Angelegenheiten im Fall eines Schicksalsschlags vorausschauend und zuverlässig regeln können. »

GRENZÜBERSCHREITENDE ARBEITSVERHÄLTNISSE

Fehlen inländische Arbeitskräfte, gehen KMU auch grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse ein. Nebst dem Bewilligungsverfahren gilt es, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu beachten.

1. Bewilligung und Meldeverfahren

Die Arbeitsbewilligung ist abhängig davon, aus welchem Land die ausländischen Arbeitnehmenden stammen und wie lange der Arbeitseinsatz in der Schweiz dauern soll. Gesuche sind an das kantonale Migrationsamt zu stellen. Für Einsätze von Arbeitskräften aus EU/EFTA-Staaten von höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr ist keine Bewilligung notwendig. Hier kommt das sogenannte Meldeverfahren zum Tragen. Spätestens acht Tage vor Arbeitsbeginn in der Schweiz muss die Meldung beim zuständigen Migrationsamt erfolgen. Bei einem längeren Arbeitseinsatz ist eine Bewilligung in jedem Fall erforderlich.

2. Steuerliche Aspekte

Ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung C, die in der Schweiz einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen der Quellensteuer. Dies gilt für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte (z. B. Taggelder und Teilrenten). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die An-

meldung innert acht Tagen der zuständigen Steuerbehörde zu melden.

Zum steuerbaren Lohn gehören der Bruttolohn inkl. Familienzulagen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Ferien- und Überzeitzuschlägen, Akkordzulagen, Kost- und Logis (Naturallohn) sowie Provisionen. Spesen und der Ersatz von Berufsauslagen sind zum Bruttolohn hinzuzurechnen und unterliegen ebenfalls der Quellensteuer. Diese müssen auch dann deklariert werden, wenn sie im Gesamtarbeitsvertrag vorgeschrieben sind.

Ausnahme: Pauschal- und Repräsentations-spesen sowie Funktionsentschädigungen sind von der Quellensteuer ausgenommen, wenn sie gemäss einem von den Steuerbehörden genehmigten Spesenreglement vergütet werden.

Für Deutschland gilt eine spezielle Regelung. Die Quellensteuer für «echte» Grenzgänger mit Ansässigkeitsbescheinigung beträgt pauschal 4,5% des Bruttolohns. Für «unechte» Grenzgänger ohne Ansässigkeitsbescheinigung und Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen nicht an den

deutschen Wohnort zurückkehren können, wird die Quellensteuer nach Tarif erhoben.

Achtung! Für Honorare und Erwerbseinkommen von ausländischen Verwaltungsräten von Schweizer Unternehmen existiert eine separate Regelung.

3. Sozialversicherungen

Für die Beiträge an die Sozialversicherungen gilt das Erwerbortsprinzip. Das heisst, sie müssen am Erwerbort abgerechnet werden. Auch hier gibt es eine Ausnahme: Wenn der Arbeitnehmende in seinem Heimatland noch einen Wohnsitz und ebenfalls ein Erwerbseinkommen hat, kommt die Verordnung (EWG) 1408/71 zur Anwendung. Seit dem 1. Mai 2010 kommt die überarbeitete Verordnung (EG) 883/2004 innerhalb der EU zum Einsatz. Im Verhältnis mit der Schweiz gilt aber in den meisten Fällen nach wie vor die alte Verordnung, was zu Unklarheiten führt. »

Klarheit schaffen

Wenden Sie sich bei Fragen rund um grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse an Ihren Treuhänder, um unnötigen Aufwand und Ärger zu vermeiden.

PRAXISBEISPIELE – WANN GILT WAS?

Beispiel 1 – Unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Sind Personen gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten unselbständig tätig, sind sie i. d. R. an ihrem Wohnort versichert, sofern sie dort einen Teil der Tätigkeit ausüben. Das gesamte unselbständige Erwerbseinkommen aus allen Staaten ist dem Sozialversicherungsrecht im Wohnsitzstaat unterstellt.

Beispiel 2 – Unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeiten in mehreren Staaten

Übt ein Staatsangehöriger der EU oder der Schweiz gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten aus, greift folgende Regelung: Grundsätzlich ist das gesamte Ein-

kommen in demjenigen Staat den Sozialversicherungen unterstellt, in dem die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Achtung! Es gibt zahlreiche Ausnahmeabkommen mit mehreren EU-Staaten.

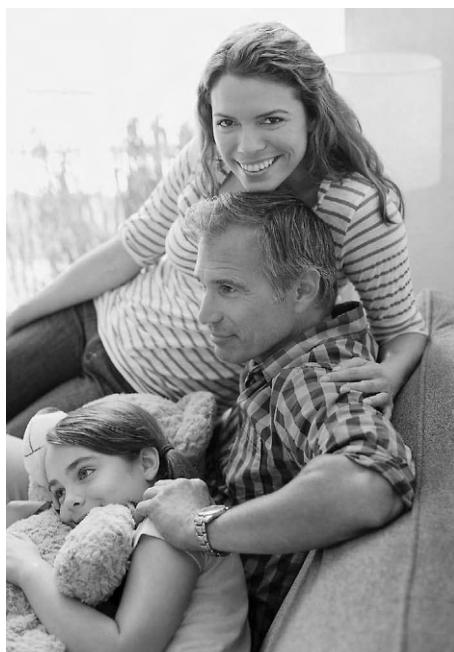
Beispiel 3 – Entsendung im EU Raum

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit (max. 24 Monate) im Auftrag und auf Rechnung des Arbeitgebers in einem Drittstaat arbeitet. Wichtig: Der Arbeitgeber behält weiterhin das Weisungsrecht, und die zuständige Ausgleichskasse stellt die Entsendebescheinigung A1 für EU-Staaten (bzw. E101 für EFTA-Staaten) aus. In diesem Fall untersteht der Arbeitnehmer weiterhin dem Sozialversicherungsrecht des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.



FAMILIENZULAGEN FÜR SELBSTÄNDIG-ERWERBENDE

Heute erhalten Selbständigerwerbende aufgrund lokaler Regelungen nur in 13 Kantonen (AR, BE, BL, BS, GE, GL, LU, NW, SG, SH, SZ, VD und VS) Familienzulagen. Ab Januar 2013 gilt das Anrecht auf die national festgelegten Mindestbeiträge der Familienzulagen in der ganzen Schweiz. Damit entsteht ein einheitliches System für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende. Bis Januar 2013 müssen alle Selbständigerwerbenden einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein.



Ab dann gelten für sie die gleichen Familienzulagen wie für Arbeitnehmende, also mindestens 200 CHF Kinderzulagen beziehungsweise 250 CHF Ausbildungszulagen pro Kind und Monat. Je nach Kanton sind die Leistungen höher und es werden auch Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet. Im Gegenzug müssen Selbständigerwerbende Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen bis zu einer Höchstgrenze von 126 000 CHF bezahlen.

Zwei weitere Anpassungen gibt es bei den Familienzulagen. Seit Januar 2012 werden die Ausbildungszulagen auch bei länger andauernden Ausbildungen der Kinder und Jugendlichen im Ausland ausgerichtet und nicht wie bisher nur während des ersten Jahres. Die zweite Neuerung betrifft Arbeitnehmende mit unbezahltem Urlaub von bis zu drei Monaten – sie haben seit Januar 2012 weiterhin Anrecht auf Familienzulagen. »

GEMEINSAMER FAMILIENNAME IST NICHT MEHR ZWINGEND

Die Modernisierung des Namensrechts für Ehepaare scheiterte im Nationalrat mehrere Male. Nun hat es doch noch geklappt: Ab Januar 2013 müssen sich Braut und Bräutigam nicht mehr für einen gemeinsamen Familiennamen entscheiden. Damit wirkt sich eine Heirat nicht mehr zwingend auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheleute aus. Auf Wunsch können beide ihre bisherigen

Namen beibehalten. Möchte ein Paar den gleichen Namen tragen, kann es wie bis anhin als Familiennamen den Ledignamen der Frau oder des Mannes wählen. Für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft gelten ab 2013 die gleichen Regeln. Tragen die Eheleute keinen gemeinsamen Namen, müssen sie bei der Heirat festlegen, welchen Namen allfällige Kinder einmal tragen sollen. Bei unverheirateten Eltern erhalten die Nachkommen wie bis anhin den Familiennamen der Mutter. Üben sie das Sorgerecht gemeinsam aus, kann sich das ledige Paar auch für den Namen des Vaters entscheiden. Wer vor 2013 geheiratet hat, kann nach einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt bis spätestens am 31. Dezember 2013 seinen Ledignamen wieder annehmen. »

STEUERBEFREIUNG FÜR FEUERWEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Auf Bundesebene ist ab Januar 2013 bei der direkten Bundessteuer der Sold für die Kerntätigkeiten von Milizfeuerwehrleuten bis zu einer Obergrenze von 5000 CHF steuerfrei. Erzielte Nebenerwerbseinkommen im Zusammenhang mit der Feuerwehr bleiben jedoch weiterhin steuerpflichtig. Dazu zählen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten und freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen. Bis Ende 2014 können die Kantone selber bestimmen, wie hoch die steuerfreie Obergrenze sein soll. »

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2013

Ab 01.01.2013

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10,30 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9,70 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56 200
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 400
Für Einkommen zwischen 56 200 und 9 400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 480
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs	
Beitragsfreies Einkommen	
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer	
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 126 000
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von 126 001 bis 315 000 CHF (pro Jahr)	
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1 170
Maximal (pro Monat)	CHF 2 340
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 510
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr)	

2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21 060
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 510
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84 240
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 570
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 670
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,50 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen NBU zu versichern.

Maximal-versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	CHF 126 000
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer	

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 739
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 33 696

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.